

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B e s c h l u ß

IX ZB 266/74

in der Entschädigungssache

Basia K[REDACTED], geborene C[REDACTED],
[REDACTED], rue du G[REDACTED], [REDACTED] A[REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 28. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin spätestens im Juli 1965 von einer Entschädigungsmöglichkeit gewußt hat. Da sie ihren Wiedereinsetzungsantrag erst am 15. Juli 1966 eingereicht hat, hat sie ihn nicht alsbald nach dem Wegfall des der rechtzeitigen Anmeldung entgegenstehenden Hindernisses gestellt. Sie hat diese Verzögerung auch nicht in ihrem Wiedereinsetzungsgesuch entschuldigt. Schon deshalb hat ihr das Oberlandesgericht zu Recht die Wiedereinsetzung gemäß § 169 Abs. 3 Satz 1 BEG verweigert (vgl. RZW 1971, 510;

-- 3 --

1973, 475). Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der
Rechtsstreit nicht auf.

Dr. Thum

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)